

- d) die Zählvorgänge hinsichtlich der Anzahl der Stücke zu mutbar sind.

Die Feststellung ist im Frachtdokument zu vermerken.

(4) Bei Kleincontainern, Paletten bzw. sonstigen Verpackungseinheiten bezieht sich die Feststellung nicht auf deren Inhalt.

§ 23

Prüfen der Sendung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist berechtigt zu prüfen, ob die Güter mit den Eintragungen im Frachtdokument übereinstimmen und die Verkehrsbestimmungen eingehalten sind.

(2) Ist bei der Prüfung das Öffnen der Verpackung der Güter erforderlich, ist der Transportkunde oder ein Dritter hinzuzuziehen.

(3) Wird festgestellt, daß die zulässige Nutzmasse des Straßenfahrzeuges überschritten ist, ist die Annahme der Güter zu verweigern oder nach den Bestimmungen über Transporthindernisse zu verfahren.

(4) Das Prüfergebnis ist im Frachtdokument zu vermerken.

(5) Der Kraftverkehrsbetrieb kann auch nach Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtdokument fordern, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

Zu § 20 der GTVO:

§ 24

Transportentgelt

(1) Die Berechnung des Transportentgeltes erfolgt durch den VEB Kraftverkehr auf der Grundlage der im Frachtdokument und in dem dazugehörigen Leistungsnachweis vom Transportkunden sowie vom Kraftverkehrsbetrieb eingetragenen und durch die Transportkunden zu bestätigenden Angaben. Bei nachweisbaren Unstimmigkeiten ist eine Änderung der Angaben zu fordern oder ein entsprechender Vermerk im Frachtdokument vorzunehmen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist im Frachtdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Berechnung des Transportentgeltes auf der Grundlage der Eintragungen des Fahrpersonals im Frachtdokument vorzunehmen.

(2) Das Transportentgelt für Leistungen der nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetriebe und der Betriebe mit Werkfuhrpark im Ladungstransport wird durch den VEB Kraftverkehr, der gemäß § 7 Abs. 1 Partner des Frachtvertrages ist, berechnet und dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt, soweit mit dem nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetrieb und dem Betrieb mit Werkfuhrpark keine andere Vereinbarung getroffen ist.

(3) Das Frachtdokument verbleibt bis zur Rechnungslegung beim rechnungserteilenden Kraftverkehrsbetrieb.

§ 25

Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger des Transportentgeltes und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist grundsätzlich der im Frachtdokument eingetragene Absender oder der Auftraggeber der Leistung.

(2) Der Absender kann im Frachtdokument einen anderen Zahlungspflichtigen festlegen, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Transportvertrag getroffen wurde.

§ 26

Rechnungserteilung und Erstattung

(1) Die Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich durch den VEB Kraftverkehr. Die Rechnung für einen Ladungstrans-

port ist bis zum 7. Arbeitstag nach Durchführung zu erteilen. Ladungstransporte können für einen Zeitraum von 1 Woche zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung von Zuschlägen für Ladefristüberschreitungen erfolgt mit den Rechnungen für Ladungstransporte. Eine Aufteilung des Transportentgeltes für einen Ladungstransport auf mehrere Transportkunden erfolgt nicht.

(2) Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sind grundsätzlich das Frachtdokument- und die Rechnung vorzulegen.

Zu § 21 der GTVO:

§ 27

Lieferfristen

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Beendigung des Beladens des Straßenfahrzeuges, bei mehreren Beladestellen eines Transportkunden an der letzten Beladestelle. Bei Vorbeladung beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Transportbeginns. Kann der Transport nach der Beendigung des Beladens oder bei Vorbeladung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht beginnen und ist der Absender dafür verantwortlich, beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Transportbeginns.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn das Straßenfahrzeug beim Empfänger zum Entladen an der ersten Entladestelle bis zum Ablauf der Lieferfrist bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Empfänger oder der Kraftverkehrsbetrieb für das Entladen verantwortlich ist.

(3) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- des Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verursacht wird,
- einer durch eine Änderung des Frachtvertrages oder eine Tatbestandsaufnahme hervorgerufenen Verzögerung des Transports oder des Beginns des Beladens,
- angeordneter Sperrmaßnahmen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transports oder der Beginn des Beladens zeitweilig verhindert wird,
- der durch den Transportkunden veranlaßten Massefeststellung,
- eines eingetretenen sonstigen Hindernisses, für das der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er Ursache und Dauer des Rückens im Frachtdokument vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

(5) Die Lieferfristen gelten nicht für

- Sammel- und Verteilerfahrten,
- den Transport von Gütern, deren Eigenart einen besonders vorsichtigen oder langsamen Transport erfordert,
- den Gütertaxi-transport und
- den Schwer- und Großraumtransport.

Zu § 22 der GTVO:

§ 28

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Fällt das Transport- oder Ablieferungshindernis vor dem Eintreffen einer Anweisung weg, sind die Güter weiterzutransportieren oder zum Entladen bereitzustellen, ohne eine Anweisung abzuwarten.

(2) Wird ein Ladungstransport begleitet, ist der Begleiter für die Erteilung bzw. Einholung der Anweisung verantwortlich.

(3) Zollgut darf durch den Kraftverkehrsbetrieb erst nach der Erledigung der Zollhandlung an einen Dritten abgeliefert, eingelagert oder anderweitig verwertet werden.